

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. März 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

30.09.2010

Geschäftszeichen:

II 67-1.59.12-46/09

Zulassungsnummer:

Z-59.12-329

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Antragsteller:

Steuler
Industrieller Korrosionsschutz GmbH
Georg-Steuler-Straße
56203 Höhr-Grenzhausen

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Oxydur VEL-SR"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-329 vom 10. März 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 29. April 2008 und vom 15. Juli 2009. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Anmerkung:

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Mediengruppen und Medien, gegenüber denen das Beschichtungssystem chemisch beständig und undurchlässig ist, ergänzt um Wasserstoffperoxid (50 %) gemäß Anlage 1 dieses Bescheides.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.12-329

Seite 2 von 3 | 30. September 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufenlich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-59.12-329

Seite 3 von 3 | 30. September 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Oxydur VEL-SR" besteht aus folgenden Komponenten:

- der Grundierung: "VEL-SR Grundierung",
- der Spachtelschicht: "VEL-SR Kratzspachtel",
- der Laminatschicht: "VEL-SR Laminat" und
- der Deckschicht: "Oxydur VE Leitlack".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,5 mm.

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die

- eine Rissbreitenbemessung $\leq 0,4$ mm aufweisen,
- durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern oder mit Vulkollan-Rädern befahren werden können,
- die Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen und ableitfähig sein müssen,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

(5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-329 vom 29. April 2008 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheides.

Dr. Angela Pawel
Referatsleiterin



Produktbezeichnung "Oxydur VEL-SR"

Anlage 1

Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Beschichtungssystem bei den Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering" gemäß DWA-A 786 - Ausführung von Dichtflächen-* für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen), Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1, undurchlässig und chemisch beständig ist

Medien gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten* Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe* gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
1	- Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol	LAU 3
2	- Flugkraftstoffe	LAU 3
3	- Heizöl EL (nach DIN 51603-1) - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 3
3a	- Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590:2004) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	LAU 3
3b	- Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11)	LAU 3
4	- alle Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	LAU 3
4a	- Benzol und benzolhaltige Gemische	LAU 3
4b	- Rohöle	LAU 3
4c	- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 3
5	- ein- und mehrwertige Alkohole (bis max. 48 Vol.-% Methanol), Glykolether	LAU 3
5a	- alle Alkohole und Glykolether	LAU 3
5b	- ein- und mehrwertige Alkohole (außer Methanol), Glykolether	LAU 3
6	- Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C ₂	LAU 3
6a	- alle Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 3
6b	- aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 3
7	- alle organischen Ester und Ketone	LAU 3
7a	- aromatische Ester und Ketone	LAU 3
7b	- Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	LAU 3
8a	- aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	LAU 3
9	- wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 3
9a	- organische Säuren (Carbonsäuren) sowie deren Salze (in wässriger Lösung) außer Ameisensäure	LAU 3
10	- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	LAU 3
11	- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	LAU 3
12	- wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	LAU 3
13	- Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 3
14	- wässrige Lösungen organischer Tenside	LAU 3
15	- cyclische und acyclische Ether	LAU 3
15a	- acyclische Ether	LAU 3
Einzel- medien	- Salpetersäure ≤ 65 % - Schwefelsäure ≤ 80 % - Salzsäure ≤ 37 % - Phosphorsäure ≤ 89 % - Flusssäure ≤ 40 % - Wasserstoffperoxid ≤ 50 %	LAU 3
	- Ameisensäure ≤ 100 % - Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt 12 %) - wässrige Ammoniaklösung ≤ 25 % - Chromschwefelsäure (30 % CrO ₃ gelöst in 20 %iger Schwefelsäure)	
	- Schwefelsäure ≤ 96 %	L2/ AU 1

* Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen DWA (Fassung Oktober 2005)

